

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg

Wolbe, Eugen

Berlin, 1937

Zwanzigstes Kapitel. Glückliche Jahre.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5930

Zwanzigstes Kapitel.

Glückliche Jahre.

Als der Preußische König unterm 31. Januar 1851 eine neue Verfassung gab, ward auch in dieser die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom Religionsbekenntnis erneut verkündet: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Die öffentlichen Ämter sind allen dazu Befähigten gleich zugänglich (Art. 4); der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis (Art. 12). Aber noch in demselben Jahre setzte in Berlin eine Bewegung ein, deren Wortführer, die Minister von Raumer und von Westphalen, die in diesem Artikel festgelegten Rechte der Juden zu schmälern trachteten. Erfolg: unterm 9. September 1851 erklärte das Staatsministerium, die Israeliten können sich unbeschränkt die Qualifikation zu Staatsämtern jeder Art erwerben, aber der Befähigungsnachweis begründe noch kein Recht auf Verleihung eines Staatsamtes.

Vier Wochen später verfügte der Justizminister: Juden bleiben vom Dienst in der Rechtspflege ausgeschlossen, denn sie könnten in die Lage kommen, christliche Eide abzunehmen. Juden wurden somit vom Richteramt ausgeschlossen, auch nicht mehr zur Referendariatsprüfung zugelassen. Der Minister des Innern sprach den Juden unterm 12. Juli 1853 die Befähigung zum Schulzenamt und zur polizeibrigadeähnlichen Gewalt ab — Stellungen, von denen sie

sich ohnehin fernhielten — demgemäß sollte eine Gemeindeordnung, die dem Landtage 1852/53 vorlag, eine auf den Ausschluß der Juden von den Gemeindeämtern abzielende Bestimmung enthalten. Selbstverständlich versagte das Ministerium auch jüdischen Kandidaten die Anstellung als Lehrer am Gymnasium. Der Handelsminister erschwerte jüdischen Feldmessern die Ausübung dieses Berufs. Da zu den genannten Maßnahmen die gesetzliche Handhabe fehlte, beantragten die rechtsgerichteten Abgeordneten des Landtages, der christliche Glaube müsse die Voraussetzung zur Mitgliedschaft beim Landtag sowie zur Übertragung solcher Ämter sein, deren Träger richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt ausüben. Der Antrag wurde abgelehnt.

Im Jahre 1856 stellte der Abgeordnete *W a g e n e r* (Neustettin) den Antrag, den Art. 12 der Verfassung zu streichen, weil diese Weitherzigkeit „den religionslosen Staat konstruiere“. 264 preußische Judengemeinden, Berlin voran, erhoben Widerspruch gegen Wageners Forderung. Erfolg: am 6. März 1856 ging das Parlament über den Antrag *W a g e n e r* zur Tagesordnung über.

Vier Jahre später wiederholte die Berliner Gemeinde eine bereits 1850 eingereichte — damals erfolglose — Bittschrift um Aufhebung der entwürdigenden Form des Judentums. Abermals keine Antwort. Im Jahre 1860 erneutes Gesuch der Gemeinde. Der Vorschlag, für Juden die Eidesformel: „Ich schwöre bei Gott, dem Einigen und Ewigen“ einzuführen, wurde auf Betreiben des Assessors *M a k o w e r* (des späteren Ersten Vorstehers) zugunsten der Einleitung: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden“ abgelehnt. (Erst um 1870 wurde die Angelegenheit durch den Justizminister *von Leonhardt* im Sinne der jüdischen Eingaben entschieden.)

Als König *Wilhelm I.* (zunächst als Prinzregent) die Regierung übernahm, wars mit dem Widerstande jüden-

feindlicher Kreise gegen verbriefte Rechte vorbei. Die Minister des Innern und des Unterrichts erließen am 13. November 1860 eine Verfügung: die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß der Zutritt von Israeliten zu öffentlichen Ämtern nicht mehr nach dem Judengesetz von 1847 zu beurteilen ist, sondern gemäß Art. 109 (welcher nur die Beibehaltung der Gesetze vorschreibt, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen).

Der freiheitliche Wind der „Neuen Ära“ fegte Beschränkungen der fünfziger Jahre hinweg. Zunächst ließ der Justizminister unterm 21. Mai 1861 Juden wieder zur Referendariatsprüfung zu; der Handelsminister übernahm die jüdischen Feldmesser wieder in den Staatsdienst. Nur das Richteramt blieb den Juden verschlossen, zumal dem Könige, ebenso seinem Sohne, dem späteren Kaiser Friedrich, die Anstellung jüdischer Richter widerstrebte.

Als infolge der siegreichen Kriege von 1864 und 1866 ein Teil der deutschen Länder sich zum Norddeutschen Bunde zusammenschloß und die sie leitenden Staatsmänner, in Würdigung der Hingebung der gesamten Bevölkerung für das Wohl des Vaterlandes, von ihrem bisherigen Standpunkt abgingen, wurde am 20. April 1868 von dem mecklenburgischen Abgeordneten Wiggers im Norddeutschen Reichstage der Antrag auf staatsrechtliche Gleichstellung aller Bekenntnisse eingebracht, am 24. Mai wiederholt. Keine der — wenigen — Parteien erhob Widerspruch. So konnte am 3. Juli 1869 das Gesetz verkündet werden, das den Schlußstein auf dem Befreiungswege der preußischen Juden darstellt: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur

Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“

Die letzte Schranke fiel durch die Verfügung des Justizministers vom 13. November 1869, welche den Juden in Preußen neben allen anderen öffentlichen Ämtern nun auch das des Richters zugänglich machte.

Ermutigt durch die Wertschätzung von seiten ihrer Landsleute, im Vertrauen auf nunmehr unerschütterliches, unauflösliches Einssein mit ihnen, setzten die Juden ihre Kräfte auf allen ihnen offenstehenden Gebieten menschlichen Schaffens ein, dämmte doch kein Gesetzesparagraph, kein Übelwollen mehr ihren Entfaltungswillen ein. In gebührender Selbstbescheidung streckten sie ihre Hand weder nach dem Portépée des aktiven Offiziers noch nach der Bestallung zum höheren Verwaltungsbeamten aus; errangen sie doch mit der Zeit angesehene Stellungen im Bankwesen, in der Industrie und Konfektion, im Pelz-, Metall-, Textil-, Leder-, Getreide- und Mehlhandel. Ebenso übte der ärztliche und der Anwaltsberuf auf Juden eine starke Anziehungskraft aus. Juden durften Rittergüter erwerben und wurden als Kreisdeputierte zu vaterländischen Festlichkeiten, z. B. beim Einzuge des Königs, eingeladen. Die Liste der Berliner Ehrenjungfrauen beim Empfange König Wilhelms I. nach dem siegreichen Kriege von 1866 eröffnete die Rabbiner-tochter *Clothilde Aub* (Felix Philippi nennt sie „unwahrscheinlich schön“).

Nach außen gesichert, konnte die Judenheit jetzt zur Konsolidierung ihrer inneren Verhältnisse schreiten. Frisches Leben pulsierte in den Gemeinden. Religionsschulen, Gemeindehäuser, Bibliotheken, Wohltätigkeits- und gesellige Vereine legten Zeugnis von ihm ab. Der Zusammenschluß der kleineren Gemeinden zum Synagogenbezirk machte Fortschritte. Allenthalben — auch in der Mark — errichtete jüdische Glaubenstreue neue Synagogen. In den städtischen

Körperschaften und deren Einzelausschüssen leisteten Juden fleißige, dankbar anerkannte Arbeit; in Berlin z. B. war Dr. Strassmann jahrelang Stadtverordnetenvorsteher.

Zwecks Zusammenfassung der Gemeinden zu gemeinsamer Wohlfahrts- und Erziehungsarbeit wurde im Juni 1869 die Gründung des „Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes“ beschlossen, der sich jedoch erst nach dem Kriege konstituierte. Über ein halbes Jahrhundert hat er für die kleineren Gemeinden, für deren Rabbiner und Lehrer durch Zuschuß- und Pensionskassen segensreich gewirkt. (Seine Aufgaben übernahm später der „Preußische Landesverband“, der sich 1925 der „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ als Dachorganisation unterstellte.)

Die den Gottesdienst betreffenden Auseinandersetzungen im Schoße der einzelnen Gemeinden dauerten fort. Dank der allgemeinen Befriedung des jüdischen Lebens gingen sie nunmehr ohne Schärfe vor sich; man hatte sich eben mit der Spaltung in zwei Parteien abgefunden.

Der Vorstand der Berliner Gemeinde war reformfreundlich. Nachdem sich die Anstellung des Rabbiners Dr. Joseph Aub aus Mainz (1866) als ein Fehlschlag erwiesen hatte, suchte er — verwöhnt durch Michael Sachs — einen ebenso redegewaltigen zweiten Rabbiner. Die Wahl fiel auf Abraham Geiger. Er hatte inzwischen in Frankfurt a. M. und Breslau amtiert und eine Schwenkung vom traditionsfeindlichen Radikalismus zu einer auf geschichtlicher Grundlage ruhenden Reform vollzogen. Geiger nahm die Wahl unter der Bedingung an, daß in Berlin eine parteilose theologische Hochschule errichtet und ihm dort ein Lehramt übertragen würde (was auch geschah). Während sich bei seiner Einführung liberale Beter im Vorhofe der Neuen Synagoge vor Freude umarmten, empfanden die Orthodoxen Geigers Wahl als einen Schlag ins Gesicht. Ein „exaltierter“ junger Mann protestierte sogar laut, als Geiger die Kanzel

der Alten Synagoge bestieg! Wenn er predigte, lasen die Altfrommen für sich Psalmen. Im Stillen bereiteten sie ihren Zusammenschluß zu einer Privatgemeinde, der „Adass Jisroël“, vor.

Bei gutem Willen konnten die Gegensätze überbrückt, eine Einigung unter stärkerer Betonung des Volkstums erzielt werden. In den sechziger Jahren hatte nämlich M o s e s H e s s in einer Schrift, „Rom und Jerusalem“, den Palästina-gedanken in die Öffentlichkeit geworfen. Allerdings, mit seiner Forderung, den im Gebet erflachten Wiederaufbau in die Tat umzusetzen und „unsern heiligen Nationalkultus“ beizubehalten, predigte er tauben Ohren. Jüdisches Volkstum wurde als unvereinbar mit der staatsbürgerlichen Gleichstellung empfunden: Christen und Juden unterscheiden sich nur dem Glauben nach — nie wieder wird Judengegnerschaft aufflackern — das messianische Zeitalter zieht herauf.

Die Judenheit, voran die Berliner, ahnte nicht, daß diese glücklichen sechziger Jahre nur eine Atempause bedeuteten.